

Anlage 0

des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz –LNOG M-V) vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S.366)

zwischen

der Stadt Neubrandenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister,

Herrn Dr. Paul Krüger,

Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

- nachfolgend Stadt genannt -

und

dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, vertreten durch den Landrat,

Herrn Heiko Kärger,

Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

- nachfolgend Landkreis genannt -

Präambel

(1) Nach § 1 Absatz 2 LNOG M-V ist die Kreisfreiheit der bisher kreisfreien Stadt Neubrandenburg zum 04.09.2011 aufgehoben worden. Sie gehört nunmehr dem neu gebildeten Landkreis Mecklenburgische Seenplatte an.

(2) Nach § 11 LNOG M-V sind die kreislichen Aufgaben der ehemals kreisfreien Stadt Neubrandenburg im Wege der Funktionsnachfolge auf den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte übergegangen.

(3) Die Vermögensgegenstände, die für die künftige Aufgabenerfüllung erforderlich sind, sind nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V im Rahmen einer vertraglichen Vermögensauseinandersetzung bis zum 30.09.2012 gegen einen angemessenen Wertausgleich zu übertragen.

(4) Gemäß § 42 Absatz 1 LNOG M-V lässt die Landkreisneuordnung die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) für das Jahr 2011 unberührt. Des Weiteren ist gemäß Art. 6 Nr. 5 des Kreisstrukturgesetzes betreffend § 23 Absatz 2 FAG M-V die eingekreiste Stadt für das Jahr 2011 nicht verpflichtet, eine Kreisumlage zu zahlen. Insoweit sind Mehraufwendungen des Landkreises, die im Zeitraum zwischen dem Aufgabenübergang am 04.09.2011 und dem 31.12.2011 entstanden sind, gemäß § 42 Absatz 2 LNOG M-V durch die Stadt finanziell auszugleichen.

Mit Blick auf den unterjährigen Aufgabenübergang und im Interesse einer geordneten Aufgabenwahrnehmung haben die Vertragsparteien die „Vereinbarung zur Sicherung einer geordneten Aufgabenwahrnehmung im Zuge der Kreisstrukturreform 2011 für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg“ (Anlage 1) geschlossen.

(5) Angesichts unterschiedlicher Ansichten, zum Beispiel zur Bestimmung des Vertragsgegenstands, aber insbesondere auch zur Bestimmung des angemessenen Wertausgleichs für zu übertragende Immobilien und wirtschaftliche Unternehmen sowie beispielsweise zu der Frage, wie mit objektbezogenen Darlehen verfahren werden soll, und mit Blick auf die voraussichtlich erhebliche finanzielle Belastung des Landkreises durch den Wertausgleich war eine einvernehmliche Regelung zu einer Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 LNOG M-V zunächst nicht zu erreichen. Gleiches galt für eine vertragliche Regelung zu einem Mehraufwandsausgleich gemäß § 42 LNOG M-V, da zwischen den Parteien die Auslegung des Begriffs „Mehraufwendungen“ und – hieran anknüpfend – wechselseitige Forderungen dem Grunde und der Höhe nach streitig waren. Nach Verstreichen der gesetzlichen Einigungsfrist fanden unter der Moderation des Ministeriums für Inneres und Sport als Rechtsaufsichtsbehörde weitere Verhandlungen statt, die im Ergebnis zu den nachfolgenden Regelungen geführt haben. Die Möglichkeit einer Einigung wurde maßgeblich durch den zum 01.01.2014 in Kraft getretenen § 21 Absatz 4 Satz 3 FAG M-V befördert, der beinhaltet, dass ein Landkreis, der nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung einen Wertausgleich an die eingekreiste Stadt zu leisten hat, als Ausgleich für diese Belastung aus dem Kommunalen Aufbaufonds einen Zuschuss erhalten kann. Das Ministerium für Inneres und Sport hat zwischenzeitlich für den Fall, dass ein Auseinandersetzungsvertrag zustande kommt und damit eine Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport nach § 12 Absatz 2 LNOG M-V nicht erforderlich würde, eine rechtlich bindende Regelung über einen Zuschuss aus dem Kommunalen Aufbaufonds bis zu einer Höhe von 41.714.061,21 Euro in Aussicht gestellt.

Die Vertragsparteien sind bei den nachfolgenden Regelungen an einer gütlichen Einigung im Interesse der Sache und zum Wohle ihrer Bürgerinnen und Bürger maßgeblich interessiert, um damit eine langwierige und kostenintensive gerichtliche

Auseinandersetzung zu vermeiden. Zudem soll die Möglichkeit, zur Finanzierung des Wertausgleichs einen Zuschuss aus dem Kommunalen Aufbaufonds zu erhalten, genutzt werden; dieser Zuschuss kann nach § 21 Absatz 4 Satz 3 FAG M-V nur im Fall einer einvernehmlichen Regelung nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V gewährt werden.

Die nachfolgenden Regelungen berücksichtigen insbesondere die rechtsaufsichtlichen Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 08.05.2013 und 13.05.2013 (Anlagen 2 und 3).

Die Parteien gehen zudem von der durch das Ministerium für Inneres und Sport anlässlich des Gesprächs am 02.10.2013 unter Berufung auf das Gutachten von Professor Dombert dargestellten Prämisse aus, dass die Bestimmung des „angemessenen Wertausgleichs“ (§ 12 Absatz 1 LNOG M-V) nicht mit einer rein mathematischen Formel, sondern nach den Grundsätzen einer billigen und gerechten Gesamtbetrachtung der Situation vor und nach der Kreisgebietsreform zu erfolgen habe. Bei dem Begriff der „Angemessenheit“ gehe es darum (so Professor Dombert), dass das Verhältnis von Eingriff (in das Selbstverwaltungsrecht der ehemals kreisfreien Stadt) und die Rechtfertigung beziehungsweise Kompensation für die Übertragung von Vermögensgegenständen „recht gewichtet und wohl ausgewogen“ sei. Auf der Grundlage des insoweit nach Billigkeitsrechtsgrundsätzen maßgeblichen Bewertungsspielraums komme es – so das Ministerium für Inneres und Sport - nicht allein auf eine „Aufsummierung von Einzelpositionen“, sondern auf eine Betrachtung des Wertausgleichs insgesamt an.

(6) Beide Parteien gehen davon aus, dass mit dieser Vereinbarung und den in den Anlagen beigefügten Teilauseinandersetzungsverträgen zur Integrierten Leitstelle (IRLS, Anlage 6) sowie zu den kommunalen Unternehmen und Einrichtungen Stadtwirtschaft Neubrandenburg (SWN, Anlage 14) und Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD, Anlage 13) die Vermögensauseinandersetzung vollumfänglich und abschließend geregelt ist. Vorbehalten bleibt eine Vermögensauseinandersetzung zur Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH, sofern der Neuabschluss eines Vertrages zur Fortführung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch die Stadt bis zum 31. Dezember 2016 nicht zustande kommt; auf § 7 Absatz 4 wird verwiesen. Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob und inwieweit die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH (SJZ) von den Regelungen zur Funktionsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung umfasst ist, wird in § 7 Absatz 3 einvernehmlich und abschließend geregelt. Auch die streitigen Rechtspositionen zum Mehraufwandsausgleich nach § 42 LNOG M-V werden auf der Grundlage des § 10 einer einvernehmlichen Regelung zugeführt.

Im Lichte der gesetzlichen Vorgaben und vorbenannten ministeriellen Hinweise regeln Landkreis und Stadt nunmehr Folgendes:

§ 1

Regelungen zur Berechnung des angemessenen Wertausgleichs

(1) Die Übertragung von Vermögensgegenständen gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 LNOG M-V im Wege dieses Auseinandersetzungsvertrages erfolgt gegen einen angemessenen Wertausgleich. Der Stichtag für die Bewertung der Vermögensgegenstände ist der 04.09.2011, 0:00 Uhr, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wurde.

(2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass Ausgangspunkt der Berechnung des angemessenen Wertausgleichs grundsätzlich der Bilanzwert der jeweiligen überzuleitenden Vermögensgegenstände, wie er sich aus der Bilanz der Stadt zum Stichtag 04.09.2011, 0:00 Uhr ergibt, anzusetzen ist. Überdies besteht Einigkeit, dass von dem stichtagsbezogenen Bilanzwert der Vermögensgegenstände erhaltene Zuwendungen (Sonderposten, Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand) sowie etwaige Wertminderungen durch Altlasten oder Instandhaltungsrückstellungen in Abzug zu bringen sind.

Darüber hinaus werden bilanzielle Wertansätze für Grundstücke, die aufgrund einer Vermögenszuordnung in das Vermögen der Stadt als Verwaltungsvermögen übergegangen sind (Artikel 21 Absatz 2 Einigungsvertrag), bei der Berechnung des angemessenen Wertausgleichs nicht berücksichtigt. Diesbezüglich wird auf die Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21.07.2011 Randziffer 29 sowie den Vorschlag des Ministeriums für Inneres und Sport gemäß Ziffer 4.4. Absatz 3 der Anlage 2 verwiesen.

(3) In die Berechnung des angemessenen Wertausgleichs sind die von der Stadt vom 01.01.2012 bis zum in § 2 vereinbarten jeweiligen Stichtag zur Übernahme beziehungsweise Ablösung von objektbezogenen Darlehen geleisteten beziehungsweise zu leistenden Kreditzinsen einzubeziehen.

§ 2

Übertragung von Grundstücken und Ermittlung des objektbezogenen Wertausgleichs

(1) Die Parteien einigen sich darauf, dass nachfolgende Grundstücke von der Stadt auf den Landkreis im Rahmen der Funktionsnachfolge übertragen werden, da sie am 04.09.2011 allein oder überwiegend der Erledigung übergegangener Aufgaben gedient haben.

1. „Schulkomplex Schwedenstraße (Sportgymnasium)“, Schwedenstraße 22, 17033 Neubrandenburg, Flurstück 206/10, Flur 9, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8439, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 9.200 qm.

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage A beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für den Schulkomplex Schwedenstraße (Sportgymnasium) beläuft sich auf 11.510.200,69 Euro (*10.969.283,86 Euro zuzüglich Zinsen 231.157,51 EUR+309.759,32 EUR*).

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich an die Stadt durch folgende Leistungen:

a) Zahlung eines Betrages in Höhe von 5.939.490,09 Euro mit Fälligkeit zum 20.06.2014 zweckgerichtet zur Ablösung des Darlehens aus dem Kommunalen Aufbaufonds, Darlehensnummer 40001228, per 01.07.2014.

b) Übernahme des Darlehens bei der Landesbank Baden-Württemberg, Darlehensnummer 40001233, zum 01.12.2014 mit einer Darlehensvaluta zum Übernahmzeitpunkt in Höhe von 2.034.630,88 Euro,

c) Zahlung eines Betrages in Höhe von 3.536.079,72 Euro an die Stadt mit Fälligkeit zum 30.06.2015.

2. „Schulkomplex Schwedenstraße (Musisches Haus)“, Lessingstraße 1, 17033 Neubrandenburg,

Flurstück 206/09, Flur 9, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8439, mit einer Fläche von 2.993 qm,

Flurstück 216/09 Flur 9, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 40330, mit einer Fläche von 7.205 qm,

Flurstück 221/7 Flur 9, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 40330, mit einer Fläche von 5 qm,

Flurstück 221/05 Flur 9, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 14088, mit einer Fläche von 89 qm,

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage B beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für den Schulkomplex Schwedenstraße (Musisches Haus) beläuft sich auf 1.629.704,68 Euro (*1.578410,66 Euro zuzüglich Zinsen 2.479,95 Euro+48.814,07 Euro*).

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich an die Stadt durch folgende Leistungen:

a) Zahlung eines Betrages in Höhe von 206.700,00 Euro mit Fälligkeit zum 10.08.2015 zweckgerichtet zur Ablösung des Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Darlehensnummer 40001352, per 15.08.2015.

b) Übernahme des Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Darlehensnummer 40001403, zum 15.08.2015 mit einer Darlehensvaluta zum Übernahmezeitpunkt in Höhe von 413.172,00 Euro.

c) Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.009.832,68 Euro an die Stadt zum 30.06.2015.

3. „Schulkomplex Stavener Straße (Berufsschule WHI)“, Stavener Straße 52, 17034 Neubrandenburg,

Flurstück 498/13, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8832 mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 4.200 qm,

Flurstück 499/07, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 7458, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 14 qm,

Flurstück 665/18, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 7458, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 25 qm.

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage C beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für den Schulkomplex Stavener Straße (Berufsschule WHI) beläuft sich auf 569.342,29 Euro.

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 569.342,29 Euro an die Stadt mit Fälligkeit zum 30.06.2015.

4. „Schulkomplex Ihlenfelder Straße (Berufsschule WHI)“, Ihlenfelder Straße 77, 17034 Neubrandenburg,

Flurstück 228/07, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 6606 mit einer Fläche von 5.339 qm,

Flurstück 228/09, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 6606 mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 28 qm,

Flurstück 228/13, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 9861, mit Fläche von 101 qm,

Flurstück 228/15, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 16234, mit einer Fläche von 2.176 qm,

Flurstück 231/37, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 16234, mit einer Fläche von 135 qm,

Flurstück 228/82, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 16234, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 8 qm,

Flurstück 358/12, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 7458 mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 130 qm,

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage D beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für den Schulkomplex Ihlenfelder Straße (Berufsschule WHI) beläuft sich auf 356.611,58 Euro.

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 356.611,58 Euro an die Stadt mit Fälligkeit zum 30.06.2015.

5. „Schulkomplex Sponholzer Straße (Berufsschule WHI)“, Sponholzer Straße 18, 17034 Neubrandenburg,

Flurstück 277/02, Flur 3, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 15363, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 22 qm,

Flurstück 277/18, Flur 3, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8433, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 21.050 qm,

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage E beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für den Schulkomplex Sponholzer Straße (Berufsschule WHI) beläuft sich auf 1.535.624,81 Euro (*1.521.062,31 Euro zuzüglich Zinsen 14.562,50 EUR*).

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich an die Stadt durch folgende Leistungen:

a) Zahlung eines Betrages in Höhe von 290.000,00 Euro mit Fälligkeit zum 10.08.2015 zweckgerichtet zur Ablösung des Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Darlehensnummer 40001351, per 15.08.2015,

b) Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.245.624,81 Euro an die Stadt mit Fälligkeit zum 30.06.2015.

6. „Lehrküche Sponholzer Straße (Berufsschule WHI)“, Sponholzer Straße 20, 17034 Neubrandenburg, Flurstück 277/10, Flur 3, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 9891 mit einer Fläche von 2.376 qm,

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage F beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für die „Lehrküche Sponholzer Straße (Berufsschule WHI)“ ist bereits im Wertausgleich für den „Schulkomplex Sponholzer Straße (Berufsschule WHI)“ enthalten.

7. „Schulkomplex Demminer Straße (Abendgymnasium und Albert-Einstein-Gymnasium)“, Demminer Straße 42, 17034 Neubrandenburg,

Flurstück 22/23, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 7468, mit einer Fläche von 23.555 qm,

Flurstück 22/27, Flur 21, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 7468, mit einer Fläche von 143 qm,

Flurstück 11/200, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8442, mit einer Fläche von 1 qm,

Flurstück 18/1, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8442, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 120 qm,

Flurstück 11/199, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8442, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 16 qm,

Flurstück 10/25, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 7468, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 14 qm,

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage G beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für den Schulkomplex Demminer Straße (Abendgymnasium und Albert-Einstein-Gymnasium) beläuft sich auf 11.740.713,56 Euro (*10.264.021,64 Euro zuzüglich Zinsen 1.269.811,12 € EUR+206.880,80 €*).

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich an die Stadt durch folgende Leistungen:

a) Zahlung eines Betrages in Höhe von 5.589.595,00 Euro mit Fälligkeit zum 20.12.2016 zweckgerichtet zur Ablösung des Darlehens bei der Sparkasse Leipzig, Darlehensnummer 40001231, per 31.12.2016.

b) Zahlung eines Betrages in Höhe von 649.259,23 Euro mit Fälligkeit zum 20.12.2016 zweckgerichtet zur Ablösung des Darlehens bei der Sparkasse Leipzig, Darlehensnummer 40001232, per 31.12.2016.

c) Zahlung eines Betrages in Höhe von 5.501.859,33 Euro an die Stadt mit Fälligkeit zum 30.06.2015.

8. „Schulkomplex Rasgarder Straße (Berufsschule WV)“, Rasgarder Straße 22-24, 17034 Neubrandenburg,

Flurstück 160/236, Flur 1, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 7168, mit einer Fläche von 11.347 qm,

Flurstück 160/15, Flur 1, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8821, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 310 qm.

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage H beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für den Schulkomplex Rasgarder Straße (Berufsschule WV) beläuft sich auf 1.495.705,41 Euro.

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.495.705,41 Euro an die Stadt mit Fälligkeit zum 30.06.2014.

9. „Schulkomplex Gesamtschule Vier Tore“, Geschwister-Scholl-Straße 14, 17033 Neubrandenburg,

Flurstück 7/162, Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 9827, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 74 qm,

Flurstück 7/331 Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 9530, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 7450 qm,

Flurstück 7/377 Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 9877, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 4.153 qm,

Flurstück 7/101 Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 9827, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 103 qm,

Flurstück 7/357 Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 17738, mit einer Fläche von 82 qm,

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage I beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für den Schulkomplex Gesamtschule Vier Tore beläuft sich auf 6.285.004,81 Euro *(6.034.830,80 Euro zuzüglich Zinsen 74.618,17 Euro+112.969,81 Euro+46758,88 Euro+15.827,15 Euro)*.

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich an die Stadt durch folgende Leistungen:

a) Zahlung eines Betrages in Höhe von 2.911.680,00 Euro mit Fälligkeit zum 20.06.2014 zweckgerichtet zur Ablösung des Darlehens beim Kommunalen Aufbaufonds, Darlehensnummer 40001300, per 01.07.2014,

b) Übernahme des Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Darlehensnummer 40001227, zum 15.08.2015 mit einer Darlehensvaluta zum Übernahmezeitpunkt in Höhe von 1.020.416,00 Euro,

c) Übernahme des Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Darlehensnummer 40001353, zum 15.08.2015 mit einer Darlehensvaluta zum Übernahmezeitpunkt in Höhe von 563.700,00 Euro,

d) Übernahme des Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Darlehensnummer 40001224, zum 15.08.2015 mit einer Darlehensvaluta zum Übernahmezeitpunkt in Höhe von 289.220,00 Euro,

e) Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.499.988,81 Euro an die Stadt zum 30.06.2015.

10. „Schulkomplex Baumhaselschule (Sprachheilschule)“, Baumhaselstraße 10-12, 17033 Neubrandenburg,

Flurstück 190/2, Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8437, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 400 qm,

Flurstück 190/7 Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 9864, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 876 qm,

Flurstück 190/12 Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8827, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 6 qm,

Flurstück 194/2 Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8437, mit einer Fläche von 5.106 qm,

Flurstück 194/14 Flur 7, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 15097, mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 135 qm,

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage J beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für den Schulkomplex Baumhaselschule (Sprachheilschule) beläuft sich auf 413.393,66 Euro (*408.775,29 Euro zuzüglich Zinsen 4.618,37 € EUR*).

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich an die Stadt durch folgende Leistungen:

a) Zahlung eines Betrages in Höhe von 88.871,54 Euro mit Fälligkeit zum 20.06.2014 zweckgerichtet zur Ablösung des Darlehens beim Kommunalen Aufbaufonds, Darlehensnummer 40001303, per 01.07.2014,

b) Zahlung eines Betrages in Höhe von 324.522,12 Euro an die Stadt zum 30.06.2014.

11. „Schulkomplex Ziegelbergstraße (Pestalozzi-Schule)“, Ziegelbergstraße 27, 17033 Neubrandenburg, Flurstück 291/14, Flur 9, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 9729 mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 5.650 qm.

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage K beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für den Schulkomplex Ziegelbergstraße (Pestalozzi-Schule) beläuft sich auf 27.749,42 Euro.

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 27.749,42 Euro an die Stadt mit Fälligkeit zum 30.06.2015.

12. „Schulkomplex Hufeisenstraße (Nebenstelle)“, Hufeisenstraße 31, 17033 Neubrandenburg,

Flurstück 349/357, Flur 14, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8834, mit einer Fläche von 4.187 qm.

Flurstück 349/358, Flur 14, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8834, mit einer Fläche von 186 qm.

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage L beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für den Schulkomplex Hufeisenstraße (Nebenstelle) beläuft sich auf 650.160,62 Euro.

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 650.160,62 Euro an die Stadt mit Fälligkeit zum 30.06.2015.

13. „Volkshochschule“, Bienenweg 1, 17033 Neubrandenburg, Flurstück 466/1, Flur 9, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 6612 mit einer Fläche von 2.428 qm.

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage M beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für die Volkshochschule beläuft sich auf 979.900,28 Euro.

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 979.900,28 Euro an die Stadt mit Fälligkeit zum 30.06.2015.

14. „Turnhalle Stavener Straße“, Stavener Straße 49, 17034 Neubrandenburg,

Flurstück 645/20, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8812 mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 2.459 qm,

Flurstück 645/3, Flur 12, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8832 mit einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 435 qm.

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage N beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der angemessene Wertausgleich für die „Turnhalle Stavener Straße“ ist bereits im Wertausgleich für den „Schulkomplex Stavener Straße (Berufsschule WHI)“ enthalten.

15. „Rathausanbau“, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

Flurstück 501/12, Flur 11, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 8441, lfd. Nr. 9 mit einer Fläche von 850 qm,

Flurstück 482/3, Flur 11, Gemarkung Neubrandenburg, eingetragen im Grundbuch von Neubrandenburg, Blatt 9135, lfd. Nr. 15 mit einer Fläche von 60 qm.

Das zu übertragende Grundstück ist in dem als Anlage O beigefügten Flurkartenauszug farblich gekennzeichnet.

Der Rathausanbau wird derzeit übergangsweise von der Stadt für die Unterbringung des Archivs und der Regionalbibliothek genutzt. Die Stadt beabsichtigt, für die Regionalbibliothek so bald wie möglich in angemessenem Umfang Räumlichkeiten im „Haus der Kultur und Bildung“ in Neubrandenburg, das derzeit saniert wird, bereitzustellen. In der Zeit vom 04.09.2011 bis zum 31.03.2012 wurde der Rathausanbau vom Landkreis genutzt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die vom Landkreis in dem Zeitraum vom 04.09.2011 bis zum 31.03.2012 gezahlte Nettokaltmiete in Höhe von insgesamt 96.557,12 Euro auf den angemessenen Wertausgleich angerechnet wird und dass der Landkreis in dem obig benannten Nutzungszeitraum lediglich die Betriebskosten für den Rathausanbau selbst tragen muss. Im Gegenzug erfolgt die nachfolgende Nutzung des Rathausanbaus als Archiv und Regionalbibliothek seitens der Stadt ebenfalls mietfrei, die Stadt trägt jedoch die Betriebskosten des Rathausanbaus für die Zeit der Bibliotheksnutzung. Die Bibliothek wird voraussichtlich am 31.03.2015 in das Haus der Kultur und Bildung umziehen. Die Stadt sichert zu, alles Erforderliche zu unternehmen, um Verzögerungen des Umzugstermins möglichst zu vermeiden.

Der gutachterlich festgestellte Wert für den Rathausanbau beläuft sich auf 1.090.000,00 Euro. Nach Anrechnung der Mietzahlung des Landkreises in Höhe von 96.557,12 Euro ergibt sich ein angemessener Wertausgleich in Höhe von 993.442,88 Euro.

Der Landkreis erbringt den Wertausgleich durch Zahlung eines Betrages in Höhe von 993.442,88 € an die Stadt mit Fälligkeit zum 30.06.2016.

(2) Die Parteien erklären betreffend die in Absatz 1 benannten Grundstücke bereits durch diesen Vermögensauseinandersetzungsvertrag die Auflassung.

(3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Eigentumsübergang der für die Erfüllung der übergegangenen Aufgaben erforderlichen bebauten und unbebauten Grundstücke erst mit Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch erfolgt.

(4) Die Parteien gehen davon aus, dass für den Eigentumswechsel an den vorgenannten Grundstücken neben der Auflassung nach Absatz 2 die Eintragung des Landkreises als Eigentümer in das Grundbuch ausreichend ist. Soweit zur Umsetzung dieses Vertrages gleichwohl eine notarielle Beurkundung ganz oder in

Teilen erforderlich ist, verpflichten sich die Beteiligten, alle erforderlichen notariellen Erklärungen im Hinblick auf § 311 b Absatz 1 BGB und § 925 BGB abzugeben.

(5) Die Parteien sind sich auch darüber einig, dass die bebauten und unbebauten Grundstücke dem Landkreis schon ab dem 04.09.2011 wirtschaftlich zuzuordnen sind. Ab dem Übergangstag gehen Besitz, Gefahren und Nutzungen, alle mit dem Grundstück verbundene Rechte sowie auch diejenigen Verpflichtungen, die der eingekreisten Stadt als derzeitiger Eigentümerin durch gesetzliche und vertragliche Bestimmungen auferlegt werden, auf den Landkreis über. Die Regelungen der §§ 5 und 6 bleiben unberührt. Dem Landkreis sind etwaige Verpflichtungen und Bedingungen aus Zuwendungsbescheiden von Fördermittelgebern bekannt. Er erkennt diese Verpflichtungen und Bedingungen an und verpflichtet sich, diese einzuhalten beziehungsweise umzusetzen.

(6) Soweit grundstücksbezogene Pflichten vor Eigentumsumschreibung im Grundbuch vertraglich nicht übertragbar sind (zum Beispiel Verkehrssicherungspflichten), verpflichtet sich der Landkreis, die Stadt bei einer etwaigen diesbezüglichen Inanspruchnahme durch Dritte unmittelbar gegenüber dem Anspruchsteller freizustellen.

(7) Die Parteien sind sich darüber einig, dass, soweit Grunderwerbssteuer anfällt, diese vom Landkreis zu entrichten ist.

(8) Soweit für die Übertragung der Grundstücke die Verpflichtung besteht, Grundbuch- und/oder Notarkosten zu entrichten, sind sich die Parteien darüber einig, dass Notar- und Grundbuchkosten kopfteilig (50/50) getragen werden.

(9) Vermessungsarbeiten werden gleichmäßig arbeitsteilig von der Stadt und dem Landkreis durchgeführt. Eine Berechnung wechselseitig entstandener Kosten findet nicht statt.

(10) Die Stadt hat auf dem Grundstück Bienenweg 1 in 17033 Neubrandenburg bis zum Ablauf des 03.09.2011 die Volkshochschule betrieben. Die Aufgabe der Unterhaltung einer Volkshochschule aus § 8 WBFöG M-V ist gemäß § 11 Absatz 1 LNOG M-V ab dem 04.09.2011 auf den Landkreis übergegangen. Es besteht gemäß Ziffer 13 Absatz 1 Einigkeit zwischen den Parteien, dass die Immobilie Bienenweg 1 in Neubrandenburg auf den Landkreis zu übertragen ist. Der Landkreis hatte unmittelbar nach dem Aufgabenübergang seine Absicht bekundet, diese Immobilie verkaufen zu wollen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, dass im Falle der Veräußerung des Bienenwegs 1 durch den Landkreis binnen einer Frist von 10 Jahren, beginnend mit dem Aufgabenübergang aus § 11 LNOG M-V am 04.09.2011, der Landkreis verpflichtet ist, einen etwaigen Mehrerlös, der über den geleisteten angemessenen

Wertausgleich hinausgeht, an die Stadt abzuführen. Der Landkreis verpflichtet sich, einen etwaigen Verkaufsfall in obig genannter Frist der Stadt frühzeitig anzuzeigen und den Kaufpreis zu benennen. Wertsteigernde Investitionen des Landkreises bleiben bei der Berechnung des Mehrerlöses unberücksichtigt und erhöhen den Mehrerlösausgleich nicht.

Die Stadt verpflichtet sich im Gegenzug, etwaige Mindererlöse des Landkreises aus einem Verkauf an den Landkreis auszugleichen. Voraussetzung ist, dass der Landkreis seine intensiven Bemühungen, das Objekt ohne Mindereinnahmen zu verkaufen, gegenüber der Stadt nachgewiesen hat. Der Landkreis verpflichtet sich, einen etwaigen Verkaufsfall in obig genannter Frist der Stadt frühzeitig anzuzeigen und den Kaufpreis zu benennen. Abschreibungen für vom Landkreis gezogene Nutzungen werden bei der Berechnung berücksichtigt und reduzieren den Mindererlös. Der Stadt ist es nachgelassenen, diese Verpflichtung durch die Ausübung eines Wiederkaufrechts im Sinn der §§ 456 ff. BGB abzuwenden, das die Parteien hiermit vereinbaren.

§ 3

Regelungen zu Leitungsrechten, Dienstbarkeiten, Baulasten, Denkmalschutz

Eine Liste betreffend Leitungsrechte, Dienstbarkeiten, Baulasten und Denkmalschutzaufgaben in Bezug auf die überzuleitenden Immobilien wurde zwischen den Beteiligten abgestimmt und wird als Anlage 7 beigelegt.

Der Landkreis duldet bestehende Leitungen von Versorgungsträgern auf den nach § 4 überzuleitenden Grundstücken und gestattet es den Versorgungsträgern, die betroffenen Grundstücke zum Zwecke der Reparatur und Wartung der Leitungen selbst oder durch Beauftragte zu betreten und zu befahren und die notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Dem Landkreis ist bekannt, dass bereits verlegte Versorgungsleitungen auf nach § 2 Absatz 1 überzuleitenden Grundstücken teilweise durch Grunddienstbarkeiten und Baulasten gesichert sind. Der Landkreis hat insoweit die Grundbücher und das Baulastverzeichnis betreffend die nach § 2 Absatz 1 überzuleitenden Grundstücke eingesehen. Die Stadt ist berechtigt, bis zum Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf Anforderung des Versorgungsträgers weitere Grunddienstbarkeiten und Baulasten in das Grundbuch und das Baulastverzeichnis eintragen zu lassen. Eine etwaig hierfür durch den Versorgungsträger zu leistende Entschädigung steht dabei ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Auseinandersetzungsvertrages dem Landkreis zu.

Der Landkreis sichert zu, nach der Eigentumsumschreibung das Begehren von Versorgungsträgern, auf den übergeleiteten Grundstücken Leitungen neu zu verlegen und bestehende oder neu zu verlegende Leitungen dinglich zu sichern, wohlwollend zu prüfen. Der Landkreis setzt sich insoweit mit dem jeweiligen Versorgungsträger unmittelbar ins Benehmen.

Der Landkreis nimmt zur Kenntnis, dass die nach § 2 Absatz 1 überzuleitende Grundstücke entsprechend der Anlage 7 teilweise dem Denkmalschutz unterliegen.

§ 4

Übertragung von Inventar

Die Parteien sind sich einig, dass das Eigentum an dem in der Inventarliste (Anlage 5) erfassten beweglichen Anlagevermögen von der Stadt auf den Landkreis übertragen werden soll. Das in der Anlage 5 erfasste bewegliche Anlagevermögen wurde bereits am 04.09.2011 an den Landkreis übergeben und wird von diesem seit dem genutzt. Das Eigentum an dem Inventar geht mit Inkrafttreten dieses Vertrags auf den Landkreis über. Aus den der Inventarliste zu entnehmenden bilanziellen Wertansätzen ergibt sich gemäß den Regelungen zur Wertermittlung nach § 1 zum Stichtag 04.09.2011 ein angemessener Wertausgleich in Höhe von insgesamt 192.114,15 Euro.

Der Wertausgleich für das bewegliche Anlagevermögen ist vom Landkreis an die Stadt mit Fälligkeit zum 30.06.2014 zu leisten.

§ 5

Übergang von Rechten und Pflichten aus Verträgen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass für alle in Betracht kommenden Verträge ein Schuldnerwechsel im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 LNOG M-V erfolgt ist. Die Regelungen in den §§ 2, 6 und 11 bleiben davon unberührt.

Die bereits erarbeiteten Verträge „Überleitung IT-Vertrag“ nebst etwaigen Nachträgen, „Dienstleistungsvertrag Rettungsdienst“ und „ÖPNV-Vertrag gemäß § 167 KV M-V“ werden diesem Vertrag als Anlagen 8, 9 und 10 beigelegt und zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht. Dies gilt ebenso für die als Anlage 11 beigelegte „Vereinbarung zur Übertragung des Entsorgungsvertrages“.

§ 6

Überleitung des Immobilienleasingvertragswerks „Kranichschule“

(1) Betreffend den Schulkomplex Bertolt-Brecht-Straße („Kranichschule“) sind sich die Parteien darüber einig, dass die sich aus dem Vertragspaket zwischen der Stadt und der Immobilien-Vermietungsgesellschaft Schumacher & Co. Objekt Neubrandenburg KG vom 02.07.1996 bestehend aus vier Einzelverträge betreffend das Immobilienleasing, die Anmietung der Schule und die Begründung eines Erbbaurechts und eines Ankaufrechts ergebenden Rechte und Pflichten mit Wirkung vom 04.09.2011 vom Landkreis übernommen werden. Die Parteien streben einen Schuldner- beziehungsweise Gläubigerwechsel für das Vertragspaket von der Stadt an den Landkreis an und verpflichten sich, alle diesbezüglich erforderlichen Erklärungen gegenüber der Immobilien-Vermietungsgesellschaft Schumacher & Co. Objekt Neubrandenburg KG abzugeben.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt der Immobilien-Vermietungsgesellschaft Schumacher & Co. Objekt Neubrandenburg KG zum Zeitpunkt der Vertragsüberleitung am 04.09.2011 ein „Mieterdarlehen“ in Höhe von abgezinst 1.230.191,65 Euro zur Verfügung gestellt hatte. Der hieraus resultierende Rückzahlungs- beziehungsweise Verrechnungsanspruch wird seitens des Landkreises übernommen.

Die Stadt hat einen Anteil des Mieterdarlehens bis zum 03.09.2011 durch den Schullastenausgleich für die Beschulung ortsfremder Schüler in Höhe von 246.000,00 € refinanziert.

Darüber hinaus hat die Immobilien-Vermietungsgesellschaft Schumacher & Co. Objekt Neubrandenburg KG zu Beginn des Leasingvertrages für die gesamte Vertragslaufzeit einen Erbbauzins an die Stadt gezahlt. Der anteilige Erbbauzins, der den Zeitraum ab dem 04.09.2011 betrifft und der sich auf 33.693,36 Euro summiert, steht dem Landkreis zu und ist mit dem angemessenen Wertausgleich zu verrechnen.

(3) Aus dem übernommenen Ansprüchen aus dem Mieterdarlehen ergibt sich nach Abzug der anteiligen Refinanzierung aus dem Schullastenausgleich und Verrechnung mit dem anteiligen Erbbauzins für den Schulkomplex Bertolt-Brecht-Straße („Kranichschule“) ein angemessener Wertausgleich in Höhe von 950.498,29 Euro. Der Wertausgleich ist vom Landkreis an die Stadt mit Fälligkeit zum 30.06.2014 zu leisten.

§ 7

Übertragung von kommunalen Unternehmen und Beteiligungen

(1) Die Parteien sind sich einig, dass städtische Eigenbetriebe nicht im Rahmen der Funktionsnachfolge an den Landkreis überzuleiten sind, da diese Einrichtungen rechtlich unselbständig sind.

(2) Die Stadt leitet an den Landkreis folgende Gesellschaften beziehungsweise Gesellschaftsanteile über, da diese am 04.09.2011 allein oder überwiegend der Erledigung übergegangener Aufgaben gedient haben:

1. Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD)

Hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung zur OVVD wird auf den als Anlage 12 beigefügten Teilauseinandersetzungsvertrag verwiesen, der Bestandteil der Gesamteinigung nach diesem Vertrag ist.

2. Stadtwirtschaft Neubrandenburg GmbH (SWN)

Hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung zur SWN wird auf den als Anlage 13 beigefügten Teilauseinandersetzungsvertrag verwiesen, der Bestandteil der Gesamteinigung nach diesem Vertrag ist.

(3) Zwischen den Parteien ist streitig, ob und inwieweit die Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH (SJZ) von den Regelungen zur Funktionsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung umfasst ist. Es besteht grundsätzlich Einigkeit zwischen den Parteien, dass eine anteilige Überleitung von Gesellschaftsanteilen der SJZ an den Landkreis im beiderseitigen Interesse nicht erfolgen soll.

Im Interesse einer Gesamteinigung aber ohne Anerkennung eines Rechtsgrunds zahlt der Landkreis an die Stadt für die seit dem 04.09.2011 wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe zum 31.12.2014 einen einmaligen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 500.000,00 Euro,

Das Ministerium für Inneres und Sport hat in dieser Höhe eine finanzielle Unterstützung unter der Bedingung in Aussicht gestellt, dass die Parteien zu den Regelungen dieses Vertrags zur Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 LNOG M-V und zum Mehraufwandsausgleich gemäß § 42 LNOG M-V vollumfänglich Einvernehmen erzielen.

(4) Hinsichtlich der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH ist festzustellen, dass die Stadt 100%ige Anteilseignerin der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, die wiederum 100%ige Anteilseignerin der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH ist. Nach § 11 Absatz 1 LNOG M-V i.V.m. § 3 Absatz 3 ÖPNVG M-V ist seit dem 04.09.2011 der Landkreis auch auf dem Gebiet der Stadt Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Diese Aufgabe oblag vor diesem Zeitpunkt der Stadt. Die Stadt hatte sich der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH bis zum Zeitpunkt der Funktionsnachfolge durch den Landkreis als mittelbarer Beteiligung zur Erledigung dieser Aufgabe bedient.

Die Parteien haben am 12.09.2011 mit Genehmigung vom 08.11.2011 durch das Ministerium für Inneres und Sport M-V einen ÖPNV-Vertrag gemäß § 167 KV M-V geschlossen, der beinhaltet, dass die Stadt auf dem Stadtgebiet die Aufgabe der Sicherstellung eines angemessenen ÖPNV für den Landkreis wahrnimmt. Auch insoweit bedient sich die Stadt zur Erfüllung dieser vertraglichen Aufgaben der Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH. Die Parteien haben in diesem ÖPNV-Vertrag gemäß § 167 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vereinbart, dass eine Auseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 LNOG M-V betreffend die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH für die Dauer der Vertragslaufzeit unterbleiben und dass die Auseinandersetzung nach Vertragsbeendigung nachgeholt werden soll.

Der ÖPNV-Vertrag gemäß § 167 KV M-V wurde seitens des Landkreises mit Schreiben vom 07.12.2012 zum 31.12.2014 gekündigt. Die Parteien vereinbarten, dass der ÖPNV-Vertrag vom 12.09.2011 entgegen der Kündigung des Landkreises vom 07.12.2012 zunächst bis zum 31.12.2016 verlängert wird. Die Parteien prüfen derzeit, ob für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 ein neuer ÖPNV-Vertrag mit möglicherweise geänderten Konditionen geschlossen werden kann. Aus diesem Grund unterbleibt eine Auseinandersetzung betreffend die Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH bis auf weiteres.

Soweit eine Einigung über den Neuabschluss eines ÖPNV-Vertrages bis zum 31.12.2015 für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 nicht zustande kommen sollte, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Ablauf dieser Frist verlangen, dass eine Auseinandersetzung im Sinne des § 12 Absatz 1 LNOG M-V nachträglich stattfindet. Stichtag für die Bewertung der Geschäftsanteile ist in diesem Fall abweichend von § 1 Absatz 1 der 31.12.2015. Es gilt insoweit § 4 Abs. 6 des ÖPNV-Vertrages vom 12.09.2011.

§ 8

Integrierte Leitstelle Neubrandenburg (IRLS)

Die Parteien haben bereits am 22.01.2014 einen Teilauseinandersetzungsvertrag zur Übernahme der Integrierten Leitstelle Neubrandenburg geschlossen, der als Anlage 6 Gegenstand dieses Auseinandersetzungsvertrages ist.

§ 9

Deponie Lindenhof

Hinsichtlich der übergebenen Aufgaben der Abfallentsorgung sind sich die Beteiligten darüber einig, dass die am 04.09.2011 bereits geschlossene Deponie „Lindenhof“ entsprechend des Schreibens des Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.01.2011, Aktenzeichen II300-177.38.8.3, im Eigentum der Stadt verbleibt. Selbiges gilt auch für die Aufgabe der Nachsorge der Deponie und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen. Für die Nachsorge bei der Stadt gebildete Rückstellungen verbleiben bei der Stadt.

§ 10

Mehraufwandsausgleich

(1) Die Parteien sind sich einig, dass durch diesen Vermögensauseinandersetzungsvertrag gemäß § 12 Absatz 1 LNOG M-V auch eine abschließende Auseinandersetzung betreffend die Mehraufwandsentschädigung nach § 42 Absatz 2 LNOG M-V erfolgen soll.

(2) Gemäß § 42 Absatz 1 LNOG M-V blieben für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 die Berechnungsgrundlagen und Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz unberührt, zudem war die Stadt gemäß Artikel 6 Nummer 5 Kreisstrukturgesetz betreffend § 23 Absatz 2 FAG M-V für diesen Zeitraum nicht verpflichtet, eine Kreisumlage an den Landkreis zu zahlen. Stattdessen hat die Stadt an den Landkreis für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 einen finanziellen Ausgleich für die im Zuge der Funktionsnachfolge entstandenen Mehraufwendungen zu leisten.

(3) Auf Grundlage der Vereinbarung zur Sicherung eines geordneten Aufgabenübergangs im Zuge der Kreisstrukturreform 2011 für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg hat die Stadt vorläufige Ausgleichsleistungen in Höhe von 12.101.777,59 Euro in das bei der Stadt geführte Treuhandvermögen eingezahlt und für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 für die in § 2 aufgeführten objektbezogenen Darlehensverträge Zinsen in Höhe von 250.254,55 Euro

übernommen. Zudem hat die Stadt für die durch Gesetz von der Stadt auf den Landkreis übergeleiteten Beamten die Besoldung für den gesamten Monat September 2011 geleistet, wobei 45.006,44 Euro dem Landkreis für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis zum 30.09.2011 zuzurechnen sind. Insgesamt hat die Stadt für den genannten Zeitraum mithin eine vorläufige Kostenbeteiligung an den übergegangenen Aufgaben in Höhe von 12.397.038,58 Euro getragen.

(4) Eine endgültige Festsetzung des Mehraufwandsausgleichs ist bisher nicht erfolgt, da die Parteien bezüglich der Auslegung des Begriffes „Mehraufwendungen“ differierende Rechtsauffassungen vertreten, sowie die jeweils erstellten abschließenden Berechnungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach streitig sind. Gleichwohl ist nach Abrechnung des Treuhandvermögens und den erfolgten Jahresabschlussbuchungen für 2011 festzustellen, dass für den Bereich der von der Stadt übernommenen Aufgaben für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 nach kamerale Gesichtspunkten kein Fehlbetrag im Haushalt 2011 des Landkreises entstanden ist. Zur Vermeidung einer langwierigen und kostenintensiven gerichtlichen Klärung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen und Angemessenheit der Forderungen verständigen sich die Parteien, dass die von der Stadt erbrachten Ausgleichsleistungen in Höhe von 12.397.038,58 Euro als Surrogat aus der 2011 nicht gezahlten Kreisumlage und den nicht angepassten FAG-Zuweisungen auskömmlich bemessen waren und anderweitige wechselseitige Forderungen auf Grundlage von § 42 Absatz 2 LNOG M-V nicht weiter verfolgt werden.

§ 11

Sonstiges

(1) Hinsichtlich entstandener Gerichtskosten für übergegangene Verfahren sind sich die Beteiligten einig, dass maßgeblich für die Zahlungsverpflichtung der Tag der Zustellung der Kostengrundscheidungsbescheidung ist. Liegt dieser Termin vor dem 04.09.2011 ist die Stadt zur Zahlung verpflichtet, ab dem 04.09.2011 der Landkreis.

(2) Soweit in jugendhilfe- und sozialhilferechtlichen Verfahren Erstattungsansprüche Dritter vom Zuständigkeitswechsel berührt sind, erfolgt die Erstattung nach den gesetzlichen Regelungen der jeweils einschlägigen Sozialgesetzbücher.

(2) Die Kosten der Auseinandersetzung tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Dies gilt auch für etwaig entstandene Gutachter- und Sachverständigenleistungen.

§ 12

Gesamtdarstellung des angemessenen Wertausgleichs und Finanzierung aus dem Kommunalen Aufbaufonds

(1) Der mit diesem Vertrag vereinbarte angemessene Wertausgleich gem. § 12 Absatz 1 LNOG M-V beläuft sich auf insgesamt **46.382.281,12 Euro**. Davon entfallen 38.187.554,69 Euro auf zu übertragende Grundstücke (§ 2 Absatz 1), 192.114,15 Euro auf das bewegliche Anlagevermögen (§ 4), 950.498,29 Euro auf die Kranichschule (§ 6), 3.054.874,17 Euro auf die OVVD (§ 7 Absatz 2 Ziffer 1 i.V.m. Anlage 12), 2.660.800,00 Euro auf die SWN (§ 7 Absatz 2 Ziffer 2 i.V.m. Anlage 13) und 1.336.439,82 Euro auf die IRLS (§ 8 i.V.m. Anlage 6). In der in Satz 1 genannten Summe ist der Betriebskostenzuschuss nach § 7 Absatz 3 nicht enthalten.

(2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt bezogen auf den in diesem Vertrag geregelten angemessenen Wertausgleich im Falle einer vollumfänglichen und abschließenden Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 LNOG M-V und damit der Vermeidung einer Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Sport nach § 12 Absatz 2 LNOG M-V sowie einer abschließenden Einigung zum Mehraufwandsausgleich nach § 42 Absatz 2 LNOG M-V eine Zuwendung aus dem Kommunalen Aufbaufonds in Höhe von **41.714.061,21 Euro** gemäß § 21 Absatz 4 Satz 3 FAG M-V in Aussicht. Von Satz 1 unberührt bleibt eine etwaige nachträgliche Vermögensauseinandersetzung zur Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH.

In dem in Satz 1 genannten Betrag findet die IRLS (§ 8 in Verbindung mit Anlage 6) aufgrund der anteiligen Finanzierung der Aufgaben durch die Krankenkassen vereinbarungsgemäß mit 50 Prozent des angemessenen Wertausgleichs Berücksichtigung. Zudem leistet der Landkreis am angemessenen Wertausgleich für die OVVD (§ 7 Absatz 2 Ziffer 1 in Verbindung mit Anlage 12) und die SWN (§ 7 Absatz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit Anlage 13) einen Eigenanteil in Höhe von 4.000.000,00 Euro, da sich dieser Betrag in einem angemessenen Zeitraum durch Gewinnausschüttungen aus den genannten Unternehmen refinanzieren lässt.

(3) Das Ministerium für Inneres und Sport wird gebeten, dem Landkreis zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Stadt zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen folgende Zuwendungen aus dem Kommunalen Aufbaufonds zur Verfügung zu stellen:

1. zum 15.06.2014 einen Betrag in Höhe von 13.937.512,48 Euro,
2. zum 15.06.2015 einen Betrag in Höhe von 18.828.577,45 Euro,
3. zum 15.06.2016 einen Betrag in Höhe von 8.947.971,28 Euro.

(4) Den Parteien ist bekannt, dass die Zuwendung aus dem Kommunalen Aufbaufonds in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zur Sicherung der künftigen Aufgabenwahrnehmung des Landkreises auf dem Gebiet der Stadt erfolgt. Insoweit gilt mit Ausnahme des übernommenen Inventars eine zehnjährige Zweckbindungsfrist ab erfolgtem Aufgabenübergang für die Verwendung der aus dem Kommunalen Aufbaufonds finanzierten Vermögensgegenstände für Kreisaufgaben.

(5) Der Landkreis schließt diesen Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass die obig dargestellte Finanzierung des Wertausgleichs aus dem Kommunalen Aufbaufond durch eine rechtlich bindende Regelung gesichert ist.

(6) Mit Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages sind alle wechselseitigen Forderungen des Landkreises und der Stadt aus der Vermögensauseinandersetzung nach dem LNOG M-V abgegolten, soweit nicht vertraglich ein anderes bestimmt ist.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Greifswald.

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1 Vereinbarung zur Sicherung einer geordneten Aufgabenwahrnehmung im Zuge der Kreisstrukturreform 2011 für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg

- Anlage 2 Hinweise des IM M-V vom 08.05.2013
- Anlage 3 Hinweise des IM M-V vom 13.05.2013
- Anlage 4 Berechnung des angemessenen Wertausgleichs nach § 2 Absatz 1
- Anlage 5 Liste des übergewendenden Inventars
- Anlage 6 Teilauseinandersetzungsvertrag IRLS
- Anlage 7 Liste Leitungsrechte und Denkmalschutzaufgaben
- Anlage 8 Überleitung IT-Vertrag nebst etwaigen Nachträgen
- Anlage 9 Dienstleistungsvertrag Rettungsdienst
- Anlage 10 ÖPNV-Vertrag gemäß § 167 KV M-V
- Anlage 11 Vereinbarung zur Übertragung des Entsorgungsvertrages
- Anlage 12 Teilauseinandersetzungsvertrag OVVD
- Anlage 13 Teilauseinandersetzungsvertrag SWN
- Anlagen A bis O Flurkartenauszüge gemäß § 2 Absatz 1

Dieser Vertrag wird -fach ausgefertigt.

Neubrandenburg, den 2014

Heiko Kärger
Landrat

Siegel

Siegfried Konieczny
1. Stellvertreter des Landrates

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Siegel

Harald Walter
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters